



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

XVIII. Notiz über die Belehnung Achim's von Bredow zu Friesack, vom 5. April 1469.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

houbtman vnd lieber getruwer geben vnd vol czu dancke henzalt hundert vnd sibem schogk groschen landes werunge, der wir Jm quidt sagen In Crafft diez brieffes. Czu urkunde mit vnserm anhangenden Infigel verfigelt vnd Geben czu Spandow, nach Cristi vnfers hern geburte vierzehenhundert Jar darnach in dem vier vnd dreisslickgsten Jare, Am fontage nach des heiligen nuwen Jares tage.

R. dominus per se.

Nach dem kurrn. Lehns-Copialbuche des K. Geh. Kab.-Archives XVI, 44.

XVII. Kurfürst Friedrich vereignet dem Gotteshause zum heil. Geist in Friesack zwei Hufen zu Stechow, welche Hans von Bredow demselben abgetreten hat, am 10. Juni 1455.

Wir fridrich, von gots gnadenn Marggraue zu Brandenburg des heiligen Romischen Reichs Erczkamrer vnd Burggraue zu Nuremberg etc., Bekennen offentlich mit dissem briue vor vns vnser Erben vnd nachkomen vnd suft vor allirmeniglich, die In sehen adir horen leszen, das wir vnserm Rat vnd lieben getrewenn hanns von Bredow zwu hufen In der feltmarck zu Stechow gelegen vnd die otte Trebbow vor geweszt sein, geben haben, dy er furder zum heiligen geist vor frifack gelegen gelegt, gegeben vnd vns demutiglich gebethen hat sulch zwu hufen vmb gots vnd teiner bethen willen demselben gotshufz zum heiligen geist zuuereygenen; haben wir angefehen seyn fleisige bethen vnd auch das gots dinst gemeret vnd gestercket werde vnd haben die genannten zwu hufen In der feltmargk zu Stechow zu demselben gotshufz dem heiligen geist vor frifack voreygent, voreygen die dem genannten gots hufz mit allen gnaden friheiten vnd gerechtickeyten In allirmatz, als die otte Trebbow vormals gehabt vnd gebrucht hat, zu einem rechten ewigen eygenthumb wissentlich In Crafft vnd macht difzes briues Also das sulch zwu genannte hufen ewiglich by sulchem gots hufz bliben dar zu dienen vnd die vorstender desselben gotshufz der zu des gots hufs nutz vnd fromen gebrauchenn sollen In massen ander guter vormals dor zu gelegt oder voreygent var Jdermeniglich genczlich vngehindert, als eygenthumbs recht vnd gewonheit ist: vnd daruor sullen die Brister desselben gots hus dy nu sein vnd zukomende werden, vor vns vnd vnser hereschafft ewiglichen Bitten. Datum Colen, feria tertia post corporis cristi, Anno domini Milleſimo Quadingentesimo L quinto.

Nach dem Kurrmärk. Lehns-Copialbuche des K. Geh. Kab.-Archives XXII, 184.

XVIII. Notiz über die Belehnung Achim's von Bredow zu Friesack, vom 5. April 1469.

Nota Min gnediger herre Marggraue friderich Kurfürste etc. Hatt Achim von Bredow, haus von bredows seligen Söne, zü frifzack wanhaftlich, gelihen sulch lehnguter, als seyn vater von sinen gnaden vnnd der hereschafft zu lehn gehabt hatt, doch hat er Jm noch nymandt kein sunderlich gnade darau vorlihen oder getan sunder mit sulcher vnderscheit gelihen, Als siner gnaden herr vnnd vater seliger gedechtnisse Sinem grofzvater gelihen hat nach lawte fines herrn vnnd vaters seligen brieff, auch nach Inhalt des Reuers von synem grofzvater der hereschafft gegeben. Sulch lihnung

ist geschehen In gegenwertigkeit Achim von Bredows vetteren, seins vater bruderen, den hat sein gnade daran nichts gelihen. Geschehen zu Coln an der Sprew, Am Mittwoch nach dem hilgen ostertag, Anno domini etc. LX nono.

Nach dem furn. Lehn-Copialbuche des R. Geh. Rath-Archives XXII, 229.

XIX. Kurfürst Joachim verschreibt dem Achim von Bredow die gesammte Hand an dem Städtchen Friesack, am 30. Nov. 1523.

Wir Joachim, vonn gots gnadenn Marggraf zu Brandenburgk Bekennen vnd thun kuntt offentlich mitt diesem briue fur vnns vnser erbenn vnd nachkommenn vnd sunst allermeniglich, die Inn sehenn horenn oder lesen das wir vnserm hauptman der Priegnitz Rath vnd liebenn getrewenn Achim von Bredow vnd seinen menlichen leybs lehens Erbenn Inn ansehung seiner fluisigen dienst, die er vnns bissher erzeigt hat Vnd hinfur thun kann vnd soll, auf vnd ann allen vnd iglichenn lehenenn vnd gutter mitt sampt dem Schloß vnd Stettichen freysack vnd seiner zugehorde, die vnser liebe getrewenn alle die von Bredow doselbst zu freisack vonn vnns vnd vnser herrschafft zu lehenen tragenn vorpfindte vnd vnuorpfindte die gesamptenn handt vnd zu angefell gnediglich zugefagt vnd verschriebenn habenn zusage vnd verschreibenn Im auch solch gesampte handt vnd angefel ann vnd auf vermeltenn Schloß, Stettichenn, lehenen vnd gutterenn der vonn Bredow zu freisack wie obsteit Inn Crafft vnd macht dits briues. Vnd also ob sich begebenn das die vonn Bredow zu freisack alle onn menlich leibs lehens erbenn versterbenn vnd Slosß Stettlein freisack vnd die gutter vnd liehenn, so vonn vnns rurenn ann vnns als dem landffursten kommenn vnd vorledigenn wurdenn, das dann gnanter Achim vonn Bredow oder sein menlich leybs lehens Erbenn das Slosß vnd Stettlein freisack vnd lehenen vnd gutterenn souill als XV^c. guldenn wertt zw manlehenn darann habenn, die auch Alldann vonn vnns vnd der herrschafft so oft das noth thutt empfahenn vnns auch dauonn halten thun vnd dienenn sollenn, Als gesampter handt vnd manlehens recht vnd gewonheit ist. Was aber die gutter vorpfindt vnd vnuorpfindt besser dann XV^c. guldenn werthe sein, das alles soll Achim vonn Bredow oder sein menlich leybs lehens Erbenn vnns oder vnserenn Erbenn vnd nachkommen nach erkentnis zweyer vnser Rethen vnd zweyer seiner freuntt vnuorzuglich ann barem geltt, ehr wir Inn die leyhung vnd der gutter einrewung thun, heraus gebenn, wie er vnns des sein Reuers brieff gegeben hat. Ferner vnd gegenn zustellung solchs angefels vnd gesampter handt hatt er fur sich vnd sein erben vnns vnserenn Erbenn vnd nachkommenn aller vnd iglicher Zufag, die wir In hievor gethann vnd alles das wir Im dienst vnd Anders halbenn bis auff diesenn heutigenn tag vnd auf data dits briues schuldig sein, gantzlich vnd gar abgefagt, verlassenn vnd quitirt lautt seiner quitantz daruber aufgangenn, Vnd vnns vorreicht. Wir haben Im auch die sonndern gnad vnd vorwilligung gethann, wenn vnd zu welcher Zeitt die vonn Bredow zu freisack aufs denselbenn Iren lehenenn vnd gutterenn etwas vil oder wenig zu Erb oder widerkauff vorkeuffenn oder vorpfinden wolltenn, So sollenn sie dieselben gutter ausserhalb Irer Bruder vnd vetterenn der vonn Bredow zu freysack die Inn gesamptenn lehenen mit Im sitzen, denn sie auch die vor zu kauf oder vorpfindung anbieten sollen wie sich geburt, sunst niemans vorkeuffen oder vorsetzenn dann Achim vonn Bredow oder sein menlichenn leybs lehens Erbenn. Weiter oder gegenn andern wollenn wir auch nicht

Hauptstück I. Bd. VII.